

**Satzung vom 22.07.1992 über die Abweichung der Anteile
der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
-KAG NW- für straßenbauliche Maßnahmen
in der Stadt Willich vom 23.12.1986**
(Abl. Krs. Vie. 1992, S. 396)

Aufgrund des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 08.07.1992 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Willich vom 23.12.1986 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die im Zusammenfassungsbeschluß der Verkehrsanlagen vom 05.03.1991, zum Zwecke der gemeinsamen Aufwandsermittlung zusammengefaßten Straßen (Erschließungseinheit) auf 20 % festgesetzt.

Zu Erschließungseinheiten sind zusammengefaßt:

1. Bahnstraße (von Burgstraße bis Markt), Markt, Kreuzstraße (von Neusser Straße bis Markt), Hülsdonkstraße (von Schiefbahner Straße bis Kreuzstraße), Peterstraße (von Grabenstraße bis Markt).
2. Peterstraße (von Martin-Rieffert-Straße bis Grabenstraße), Friedrichstraße (von Peterstraße bis Flur 19, Flurstück 345 bzw. Flur 19, Flurstück 369 tws.).

Zu 1. und 2. siehe beiliegende Planunterlage.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

6.19

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22. Juli 1992

gez.

(Käthe Franke)
Bürgermeister

Original gescannt, Anlage nicht maßstabgenau

